



Migrationsamt verhindert menschenwürdiger Lebensabend

Fall 237 / 07.02.2014

«Ashaia» und «Jeevan» reisen 1979 in die Schweiz ein und bauen sich ein Leben auf. Ihre Kinder wachsen hier auf und erhalten die Schweizer Staatsbürgerschaft. Als «Ashaias» und «Jeevans» Kinder aufgrund besonderer Umstände sie nicht mehr finanziell unterstützen können und die Eltern vorübergehend Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, verfügt das Migrationsamt die Wegweisung aus der Schweiz. Dabei berücksichtigt es weder die genauen Umstände, noch das Alter des Ehepaares.

Schlüsselbegriffe: Zumutbarkeit der Wegweisung [Art. 83 Abs.1 und 4 AuG](#), Aufenthalt von Rentnerinnen und Rentner [Art. 28 AuG](#), Wegweisung [Art. 64 AuG](#)

Person/en: «Ashaia» (1941) , «Jeevan» (1939)

Heimatland: Indien

Aufenthaltsstatus: Widerrufene Aufenthaltsbewilligung

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Ashaia» und «Jeevan» reisen 1979 in die Schweiz ein und erhalten eine Aufenthaltsbewilligung. Ihre drei Kinder besuchen hier die Schule, absolvieren ihre Ausbildungen und werden eingebürgert. Nach fast 20 Jahren in der Schweiz kehrt das Ehepaar nach Indien zurück, um ihre Eltern zu pflegen, da es dort keine speziellen Einrichtungen für Betagte gibt. Im Mai 2008 wird das durch die Kinder gestellte Familiennachzugsgesuch gutgeheissen, wodurch die Eltern wieder in die Schweiz einreisen können. Fortan werden sie durch ihre Kinder finanziell unterstützt bis dies aufgrund besonderer Umstände nicht mehr möglich ist. Die beiden müssen vorübergehend Sozialhilfe beantragen. Im Januar 2014 wird das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgelehnt. Zwar haben sie das festgelegte Mindestalter erreicht und persönliche Beziehungen zur Schweiz bestehen, doch sie verfügen nicht mehr über die notwendigen finanziellen Mittel ([Art. 28 AuG](#)). Obwohl das Migrationsamt durch Arztberichte Kenntnis von «Ashaias» unheilbaren Lungenerkrankung hat, ordnen sie die Wegweisung aus der Schweiz an. «Ashaia» und «Jeevan» haben fast 20 Jahre lang ununterbrochen in der Schweiz gearbeitet, sind sehr gut integriert, sind nie straffällig geworden und haben in Indien keine Verwandten mehr, die sich um sie kümmern könnten. Während sich die ganze Familie in der Schweiz befindet und für sie sorgen kann, ist die Behandlungsmöglichkeit in Indien nicht gewährleistet. Das Migrationsamt ist jedoch anderer Ansicht und gewichtet das öffentliche Interesse an einer Wegweisung höher als das Interesse des Ehepaares, in der Schweiz zu bleiben.

Aufzuwerfende Fragen

- Angesichts ihres fortgeschrittenen Alters und der schwerwiegenden Krankheit von «Ashaia», ist es zumutbar das betagte Ehepaar nach Indien zurückzuschicken, wo sie fern von ihrer Familie und auf sich alleine gestellt leben würden?
- Das Ehepaar arbeitete fast 20 Jahre in der Schweiz, sie sind sehr gut integriert, nie straffällig geworden und ihre Kinder leben hier. Überwiegt das öffentliche und finanzielle Interesse der Schweiz an einer Wegweisung tatsächlich gegenüber dem Interesse von «Ashaia» und «Jeevan» in der Schweiz zu bleiben?
- Wenn die Kinder von «Ashaia» und «Jeevan» Sozialhilfe beantragt und so die Eltern weiterhin hätten unterstützen können, wäre dem Ehepaar die Aufenthaltsbewilligung nicht entzogen worden. Wieso werden sie vom Migrationsamt für diese ehrliche und gewissenhafte Handlung bestraft?

Chronologie

1979 Einreise in die Schweiz (31.07) und Erhalt der Aufenthaltsbewilligung
1998 Ausreise aus der Schweiz und Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung (31.01)
2008 Familiennachzugsgesuch der Kinder gutgeheissen und Wiedereinreise in die Schweiz (01.05)
2013 Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (28.02)
2014 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz wird verfügt (27.01)

Beschreibung des Falls

«Ashaia» und «Jeevan» reisen im Juli 1979 von Indien in die Schweiz ein. Sie finden schnell eine Arbeit und ihre drei Kinder absolvieren hier ihre schulische und berufliche Ausbildung. Nach 19 Jahren Aufenthalt in der Schweiz, kehrt das Ehepaar in ihr Heimatland zurück, um ihre Eltern zu pflegen, da es in Indien keine speziellen Einrichtungen für Betagte gibt. Dadurch erlischt ihre Aufenthaltsbewilligung. Ihre eingebürgerten Kinder stellen nach zehn Jahren ein Familiengesuch für die beiden und verpflichten sich gegenüber den Behörden für den Unterhalt ihrer Eltern aufzukommen. Das Migrationsamt heisst das Gesuch gut. Im Mai 2008 kehren «Ashaia» und «Jeevan» wieder in die Schweiz zurück und erhalten eine Aufenthaltsbewilligung zwecks übrige Nichterwerbstätige bzw. Rentner/in.

Im Frühling 2013 sind die zwei Töchter und der Sohn, welche mittlerweile eigene Kinder haben, nicht mehr in der Lage die Eltern finanziell zu unterstützen. «Ashaia» und «Jeevan» reichen ein Gesuch um Sozialhilfe ein. Noch bevor das Sozialamt die Sozialhilfegelder tatsächlich auszahlt, stellt das Migrationsamt im Juli 2013 die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz in Aussicht. Die Behörde stützt sich auf [Art. 28 AuG](#), wonach nicht erwerbstätige AusländerInnen für den Verbleib in der Schweiz zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesamt festgelegtes Mindestalter erreicht haben, persönliche Beziehungen zur Schweiz bestehen und sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Aufgrund der Nichterfüllung der letzten Bedingung, seien die Voraussetzungen für die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr gegeben. In der Androhung wird das ärztliche Zeugnis von der behandelnden Ärztin mit keinem Wort erwähnt. Dies obwohl darin festgehalten wird, dass «Ashaia» an einer unheilbaren Lungenkrankheit leidet, nicht reisefähig ist und in Indien die nötige Behandlung nicht gewährleistet ist.

In der Stellungnahme vom August 2013 bekräftigt das Ehepaar diesen Tatbestand, indem sie auf die Ferien in Indien im Jahre 2012 verweisen, die sie aufgrund einer schweren Erkrankung von «Ashaia» abbrechen mussten. In Anbetracht ihres lebensbedrohlichen Zustandes wurde «Ashaia» vom Flughafen in der Schweiz mit dem Krankenauto direkt ins Spital gebracht. Ihre Kinder und Enkel wohnen alle in der Schweiz und verfügen über eine Schweizer Staatsbürgerschaft. Während sie von ihnen täglich unterstützt werden, ist die Betreuung in Indien nicht gewährleistet, da sie dort keine Verwandten mehr haben. Schliesslich machen sie auf den Umstand aufmerksam, mehr als 20 Jahre in der Schweiz gelebt und gearbeitet zu haben, wobei sie sehr gut integriert sind, nie Sozialhilfe bezogen und die Rechtsordnung immer respektiert haben. Der Sozialhilfebezug sei zudem lediglich vorübergehend. Ihre Kinder würden sich bemühen, sie so schnell als möglich wieder finanziell zu unterstützen. Zurzeit sei dies jedoch trotz ihrer Bemühungen noch nicht möglich.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme reicht das Ehepaar nochmals zwei Arztberichte ein. Daraus wird ersichtlich, dass «Ashaia» eine ausgebaute Therapie benötigt und mit weiteren Hospitalisierungen zu rechnen sei. Während die Hausärztin über die Behandlungsmöglichkeiten in Indien keine Angaben machen kann, wird im Bericht vom Inselspital aufgeführt, dass die Möglichkeit der Behandlung in Indien vorhanden sei. Ohne weitere Abklärungen zu treffen, stützt sich das Migrationsamt in seiner Verfügung auf letztere Einschätzung und entscheidet, dass eine Rückkehr zumutbar ist. Obwohl das Ehepaar in der Stellungnahme darauf hingewiesen hat, keine Verwandte mehr in Indien zu haben, ignoriert die Behörde diese Gegebenheit. Es sei davon auszugehen, dass «Ashaia» und «Jeevan» noch immer eine enge Verbindung mit ihrem Heimatland haben und sich wieder in die Gesellschaft und das Leben dort einfinden können. Ausserdem dürfte auch die grosse Distanz zu ihren Kindern und deren Familien kein Problem sein. Der Umstand, dass «Ashaia» nach der Reise nach Indien in Lebensgefahr war, scheint nicht zu interessieren. Denn die Behörde attestiert ihr Reisefähigkeit, da sie trotz der Erkrankung während den Ferien in Indien einen Flug in die Schweiz antreten konnte. Das Migrationsamt kommt zum Schluss, dass das öffentliche und finanzielle Interesse an der Wegweisung, das Interesse von «Ashaia» und «Jeevan», in der Schweiz bleiben zu dürfen, überwiegt. Es gäbe daher keine Hindernisse, die sich dem Vollzug der Wegweisung entgegenstellen.

Gemeldet von: den Betroffenen selber

Quellen: Aktendossier